

Seit dem 1.1.1995 gibt es die soziale Pflegeversicherung. Damit wurde für die gesamte Bevölkerung eine Basisversorgung für den Pflegefall geschaffen.

Die Pflegeversicherung soll nicht nur vor finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigkeit schützen, sondern nimmt sie auch Einfluss auf die Qualität der Pflege.

Um Leistungen aus Pflegeversicherung zu erhalten, müssen Sie (bzw. Ihr gesetzlichen Vertreter oder Betreuer) bei ihrer Pflegekasse (= Krankenkasse) einen Antrag stellen.

Bei erfüllten Antragsvoraussetzungen (in den letzten 10 Jahren mind. 2 Jahre pflegeversichert) werden die Leistungen ab Datum der Antragstellung gezahlt.

Die Prüfung der Pflegebedürftigkeit wird vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) durchgeführt.

Leistungen aus Pflegeversicherung

Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst: Pflegesachleistung

Pflegestufe 1:	monatlich	450 €
Pflegestufe 2 :	monatlich	1.100 €
Pflegestufe 3 :	monatlich	1.550 €
Pflegestufe 3 - Härtefall :	monatlich	1.918 €

Pflege durch Angehörige: Geldleistung (Pflegegeld)

Die Pflegebedürftigen werden von Angehörigen oder privaten Pflegepersonen betreut. Dafür erhalten sie Pflegegeld.

Pflegestufe 1:	monatlich	235 €
Pflegestufe 2:	monatlich	440 €
Pflegestufe 3:	monatlich	700 €

Kombi-Leistung:

Das Pflegegeld und die Sachleistung durch einen ambulanten Pflegedienst können auch kombiniert werden und werden prozentual berechnet.

Verhinderungspflege:

Sind Pflegepersonen verhindert sind, z.B. weil pflegende Angehörige Urlaub machen wollen, in Kur gehen oder krank werden- einfach gesagt - verhindert sind, haben Pflegebedürftige das Recht auf Vertretung - die so genannte Verhinderungspflege - z.B. durch einen ambulanten Pflegedienst.

Für alle Pflegestufen jährlich für max. 28 Tage 1.550 €

Die Tages- Pflege:

Pflegestufe 1: monatlich 450 €

Pflegestufe 2: monatlich 1.100 €

Pflegestufe 3: monatlich 1.550 €

Die Leistungen der Tagespflege können mit der ambulanten Pflege oder dem Pflegegeld kombiniert werden.

Nimmt man z.B. 50 Prozent der oben genannten Leistungen für die Tagespflege in Anspruch, behält man einen 100-prozentigen Anspruch auf Pflegegeld bzw. ambulante Pflegeleistungen.

Besondere Betreuungsleistungen § 45b SGB XI

Zu Hause lebende Menschen mit Demenz, einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung erhalten wegen des besonderen Betreuungsbedarfs zusätzliche Leistungen. Diese können u.a. durch einen ambulanten Pflegedienst erbracht werden.

Grundbetrag: monatlich 100 €

Erhöhter Betrag: monatlich 200 €

Auch wenn es keine Eingruppierung in eine Pflegestufe gibt, ist die Leistung der besonderen Betreuung möglich.

Pflegestufe 0: monatlich 225 €

Pflegestufe 1: monatlich 665 €

Pflegestufe 2: monatlich 1250 €

Pflegestufe 3: monatlich 1550 €

Kurzzeitpflege:

Kurzzeitige Unterbringung bis zu 28 Tagen in einem Pflegeheim, z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt oder wenn pflegende Angehörige im Urlaub sind.

Alle Pflegestufen jährlich bis zu 1.550 €

Anpassung des Wohnumfelds:

Alle Pflegestufen (je Maßnahme) bis zu 2.557 €.

Solche Massnahmen können z.B. sein:

Verbreiterung der Türen bei Rollstuhlfahrern

Installation von Haltgriffen zur sicheren benutzung von Bad und WC